

Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag gemäß § 4 BImSchG für die Änderung und den Betrieb einer vorhandenen baurechtlich genehmigten Anlage zur Haltung von Masthähnchen und Rindern auf 29.600 Masthähnchenplätzen, 150 Milchkuhplätze sowie 10 Kälbern und 10 Rindern in Verbindung mit Nr. 7.1.11.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Der Antragsteller Herr Stephan van de Sand hat mit Datum vom 31.07.2023 (Eingang 23.08.2023) bei der Kreisverwaltung Kleve einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Änderung und den Betrieb einer vorhandenen baurechtlich genehmigten Anlage zur Haltung von Masthähnchen und Rindern auf 29.600 Masthähnchenplätzen, 150 Milchkuhplätze sowie 10 Kälbern und 10 Rindern auf dem Grundstück Friesdonker Weg 4, 47559 Kranenburg Gemarkung Niel, Flur 3, Flurstücke 217, 219 und 220 beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Durch die geplanten Änderungen werden keine neuen Flächen versiegelt. Die geplante Umstrukturierung der Tierhaltung wird innerhalb der vorhandenen Gebäudesubstanz durchgeführt. Die Änderungen und der Betrieb der Tierhaltungsanlage werden nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ausgeführt und betrieben.

Von Tierhaltungsanlagen gehen in der Regel Emissionen in Form von Gerüche, Ammoniak/Stickstoffdeposition, Gesamtstaub sowie Bioaerosole aus. Mit den Antragsunterlagen wurden die Emissionen von Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Gesamtstaub sowie Bioaerosole gutachterlich betrachtet. Im Rahmen des Gutachtens wurde prognostiziert, dass die zulässigen Immissionen diesbezüglich eingehalten werden.

Geräusche werden bei dem Betrieb der Anlage insbesondere durch den Fahrzeugverkehr sowie den Abluftkaminen des Hähnchenstalles verursacht.

Aufgrund der Entfernung zur nächsten unbeteiligten Wohnbebauung sowie der Tatsache, dass zur Nachtzeit in der Regel kein Fahrzeugverkehr stattfindet, sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

Zudem ist aufgrund der Art des Betriebes nicht davon auszugehen, dass weitere Emissionen wie Erschütterungen oder Lichtimmissionen in unzulässigem Umfang auftreten werden.

Aufgrund des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 14.05.2024

Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag
Gez. Aengenheister